

## Entwurf

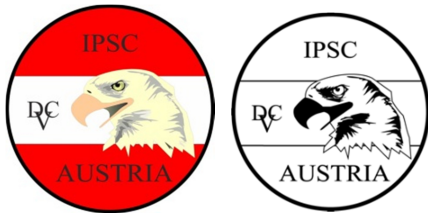
### Statutenadaptierung IPSC Austria wg. möglichem Fachverbandsbeitritt

Stand: 08.02.2019

#### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....Ergänzung

Abs. 4

Der Verein führt folgendes Logo:



Beide Versionen sind markenrechtlich geschützt.

#### § 6 Abs. 2 Ergänzung

Abs. 2

Der freiwillige Austritt kann jeweils nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Der Austritt muss jedoch dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ende des Jahres schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes **oder per eMail** mitgeteilt werden. Erfolgt diese Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit der Mitteilung ist der Zeitpunkt der Postaufgabe **oder der Einlangzeitpunkt der eMail im offiziellen Vereins-Mailpostkorb** maßgeblich.

#### § 9 Abs. 1 Änderung

Abs. 1

Die ordentliche Generalversammlung findet alle **zwei drei** Jahre innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres statt.

## § 9 Abs. 2 Redaktionelle Berichtigungen

Abs. 2

Eine außerordentliche Generalversammlung findet

- a) auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder,
- c) auf Beschluss der beiden Rechnungsprüfer oder auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators statt.

Der Vorstand und die ordentliche Generalversammlung sind jeweils berechtigt, im Beschluss auf Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung (lit. a dieses Absatzes) einen geeigneten Termin (~~§ 9 Abs. 3 erster Satz~~) für deren Abhaltung nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. In allen anderen Fällen (insbesondere lit. b bis c dieses Absatzes) hat die außerordentliche Generalversammlung jedenfalls binnen sechs Wochen nach Antragstellung oder Beschlussfassung statt zu finden.

**§ 11 Abs. 11 und Abs. 12 (Beiräte)** werden aus strukturellen Gründen zusammengefasst in **neuen Abs. 11 ohne** inhaltliche Änderung:

### **Abs. 11 NEU**

a)

Zur allgemeinen Unterstützung des Vorstandes bzw. zur Erfüllung von besonderen Aufgaben kann der Vorstand eine beliebige Anzahl fachlich oder persönlich besonders geeigneter Vereinsmitglieder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu (Fach-)Beiräten ernennen. Auf Beiräte sind die Bestimmungen des § 11 Abs. 9, 10 erster Satz und Abs. 11 erster Satz mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass eine Enthebung auch durch den Vorstand erfolgen kann.

b)

Für die Dauer ihrer Tätigkeit sind Beiräte zu den Vorstandssitzungen einzuladen und berechtigt, an diesen teilzunehmen. Beiräte verfügen im Vorstand über kein Stimmrecht, sie sind jedoch zur Antragstellung an den Vorstand berechtigt.

**§ 11 Abs. 12 NEU** (Anm.: Referentenimplementierung...)

a)

Zur organisatorischen Unterstützung des Vorstandes im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Landesmeisterschaften, österreichischen Meisterschaften und Staatsmeisterschaften kann der Vorstand einen Sportdirektor sowie Landessportreferenten ernennen.

b)

Die erstmalige Ernennung eines Sportdirektors erfolgt durch den Vorstand. In der Folge ist diese Funktion bei Verlängerung (§ 11 lit. d) oder Neubesetzung unter allen aktiven Mitgliedern im Wege der Homepage des Vereines auszuschreiben. Die endgültige Auswahl des Sportdirektors erfolgt aus allen fristgerecht eingelangten Bewerbungen durch den Vorstand. Für die Bestellung ist eine einfache Mehrheit im Vorstand erforderlich.

c)

Die Ernennung von Landessportreferenten für die einzelnen Bundesländer erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Sportdirektor.

d)

Die Funktionsperiode des Sportdirektors sowie der Landessportreferenten ist ident mit der des jeweils amtierenden Vorstandes. Sie kann jeweils nach Neuwahl des Vorstandes durch diesen wiederum für die Dauer einer Funktionsperiode verlängert werden. Der Sportdirektor und die Landessportreferenten können nicht zeitgleich Mitglied des Vorstandes sein.

e)

Dem Sportdirektor obliegt insbesondere die Terminisierung, Vorbereitung und Federführung zur Abwicklung von österreichischen Meisterschaften und Staatsmeisterschaften sowie die dazu notwendige Kontaktpflege und Kooperation mit dafür geeigneten Schießsportvereinen.

Den Landessportreferenten obliegt die Terminisierung, Vorbereitung und Federführung zur Abwicklung von Landesmeisterschaften in ihrem jeweiligen Bundesland sowie die dazu notwendige Kontaktpflege und Kooperation mit dafür geeigneten Schießsportvereinen. Über die Terminisierung von Landesmeisterschaften ist das Einvernehmen mit dem Sportdirektor herzustellen.

f)

Der Sportdirektor sowie die Landessportreferenten sind berechtigt, an den Entsendungsentscheidungen gemäß der geltenden Sportordnung zu Europa-, Kontinental- und Weltmeisterschaften beratend mitzuwirken.

### **§ 12 Abs. 3 Ergänzung vorletzter Satz**

Abs. 3

In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen bzw. Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis.

Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.  
Vorbereitung der Generalversammlung und Antragstellung an diese zu allen von dieser zu besorgenden Aufgaben.  
Festlegung der Mitgliedsbeiträge für unterstützende Mitglieder.  
Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.  
Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.  
Verwaltung des Vereinsvermögens.  
Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.  
Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereines.  
**Bestellung des Sportdirektors und der Landesportreferenten gem. § 11 Abs. 12.**  
Verhängung von Vereinsstrafen nach den Bestimmungen der Disziplinarordnung.

### **§ 13 Abs. 1 neuer letzter Satz**

Der Regionaldirektor übt – sofern der Verein einem österreichischen Fachverband im Rahmen der Bundes-Sportorganisation beitrifft – dort das Stimmrecht im Namen der IPSC Region Österreich aus.